

Erläuterungen zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

Zu § 3 Abs. 1 - Grabgebühren

1. *Kindergräber*

Kindergräber sind nur im Bergfriedhof Schonungen ausgewiesen. In den übrigen Friedhöfen sind gesonderte Kindergrabplätze derzeit nicht vorgesehen. In einigen Friedhöfen sind jedoch schon einige Kindergräber aus früherer Zeit vorhanden. Aus diesem Grund ist die Aufführung in der Gebührensatzung und die Festsetzung einer Gebühr für eine eventuelle Verlängerung des Grabrechtes an einem Kindergrab erforderlich. Gleichwohl ist aber die Beisetzung von Kindern in normalen Reihen- bzw. Familiengräbern in allen Friedhöfen zulässig. Bei der Festsetzung der hierfür zu entrichtenden Gebühr ist die kürzere Ruhefrist von 15 Jahren zu beachten. Zur Berechnung der Grabgebühren und Verlängerungsgebühren siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 2.

2. *Urnengräber*

Echte Urnengräber sind ebenfalls nur im Bergfriedhof Schonungen vorhanden. Eine Festsetzung der Gebühr für Urnengräber in den übrigen Friedhöfen erübrigt sich damit.

Gleichwohl ist auch in den übrigen Friedhöfen die Erdbestattung von Urnen in Reihen- oder Familiengräbern zulässig. Das Grabrecht für die betreffende Grabstätte muß bei Beisetzung einer Urne entsprechend der zehnjährigen Ruhefrist verlängert werden und die hierauf anteiligen Gebühren sind nach der Gebührensatzung für ein Reihen- bzw. Familiengrab zu entrichten.

3. *Urnennischen (nur Bergfriedhof Schonungen)*

Abweichend von dem Grundsatz, daß ein Grabrecht an Grabstätten nur im Zusammenhang mit einer Bestattung erworben werden kann, kann das Grabrecht an einer Urnennische im Bergfriedhof Schonungen auch auf Antrag und gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr begründet werden, ohne daß ein Sterbefall vorliegt (§ 27 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung, § 3 Abs. 1 Ziff. 9 e) - h) der Gebührensatzung). Das Benutzungsrecht kann hierbei wahlweise für eine Zeitdauer von 10 oder von 20 Jahren begründet werden. Zu beachten ist jedoch, daß eine Verlängerung des Benutzungsrechtes

- a) aus Anlaß einer (auch weiteren) Urnenbeisetzung nur bis zum Ende des Ablaufs der Ruhefrist für diese zuletzt vorgenommene Urnenbestattung möglich ist, wenn nicht schon das bisher erworbene Benutzungsrecht diesen Zeitraum abdeckt und
- b) wenn eine Ruhefrist nicht mehr zu beachten ist, nur für einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgen kann (§ 27 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungsordnung).

4. Alter Friedhof Schonungen

Im alten Friedhof Schonungen können neue Grabrechte nicht mehr erworben werden. Die in § 3 Abs. 1 Ziff. 8 angegebene Gebühr stellt insoweit lediglich die Basis für die Berechnung der Verlängerungsgebühren nach § 3 Abs. 2 und 3 dar.

Zu § 3 Abs. 2

Diese Bestimmung regelt die Gebührenerhebung bei Verlängerung des Grabrechtes. Es sind hier grundsätzlich 2 Arten von Verlängerungen zu unterscheiden

- a) Verlängerung des Grabrechtes aus Anlaß einer Bestattung, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung über den Zeitraum des bereits erworbenen Grabnutzungsrechtes hinausgeht. In diesem Fall ist der Grabberechtigte verpflichtet, das Grabrecht bis zum Ende der Ruhefrist verlängern zu lassen (§ 27 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungsordnung).
- b) Das bisherige Grabrecht läuft aus, ohne daß für die betreffende Grabstätte noch eine Ruhefrist zu beachten wäre. In diesem Falle kann der Grabberechtigte das Grabrecht für einen Zeitraum von 10 Jahren verlängern lassen, ohne daß hierauf ein Rechtsanspruch besteht (§ 27 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungsordnung). Der Verlängerungszeitraum von 10 Jahre gilt einheitlich für alle Friedhöfe und für alle Grabstätten ohne Rücksicht auf die hierfür bestehenden Ruhefristen.

Die Gebührenbemessung in § 3 Abs. 1 berücksichtigt bereits die unterschiedlichen Ruhefristen in den einzelnen Friedhöfen und für die einzelnen Grabstätten in der Gebührenhöhe.

§ 3 Abs. 2 regelt die Bemessung der Gebühren bei der Verlängerung eines Grabrechtes. Dabei ist grundsätzlich der Verlängerungszeitraum im Verhältnis zur für diese Grabstätte bestehenden Ruhefrist zu setzen und die Verlängerungsgebühr im gleichen Verhältnis zu der für die gesamte Ruhezeit festgesetzten Gebühr zu erheben.

Berechnungsbeispiele:

a) Friedhof mit 20-jähriger Ruhefrist

Im Friedhof Abersfeld wurde aus Anlaß einer früheren Bestattung an einem Familiengrab das Grabrecht bis zum 15.07.1995 erworben. Am 10.06.1987 erfolgt eine weitere Bestattung. Am 05.05.1999 wird eine Aschurne beigesetzt und am 08.09.2001 wird ein Kind bestattet, das im Alter von 3 Jahren verstorben ist.

Die Grabgebühr für ein Familiengrab bemessen auf ein 20-jähriges Benutzungsrecht beträgt im Friedhof Abersfeld DM 380,--.

Hieraus ergeben sich nunmehr folgende Berechnungen für die Verlängerung des Grabrechtes anläßlich der einzelnen Bestattungsfälle:

Bestattung am 10.06.87 - Ruhefrist 20 Jahre

Grabrecht besteht bis 15.07.1995
 neue Ruhefrist bis 09.06.2007
 Verlängerungszeitraum 11 Jahre 10 Mte. (Tage bleiben unberücksichtigt)
 = 142 Mte.

Gebühr für 20 Jahre = 240 Mte. = 380,-- DM

Gebühr für Verlängerungszeitraum = $\frac{380 \times 142}{240}$ = 224,83 DM

abgerundet 224,-- DM
 =====

Urnenbestattung am 05.05.1999 - Ruhefrist 10 Jahre

Grabrecht besteht bis 09.06.2007
 neue Ruhefrist bis 04.05.2009
 Verlängerungszeitraum 1 Jahr 10 Mte. = 22 Mte.

Gebühr für 20 Jahre = 240 Mte. = 380,-- DM

Gebühr für Verlängerungszeitraum = $\frac{380 \times 22}{240}$ = 34,83 DM

abgerundet 34,-- DM
 =====

Bestattung am 08.09.2001 - Kind; Ruhefrist 15 Jahre

Grabrecht besteht bis 04.05.2009
 neue Ruhefrist 07.09.2016
 Verlängerungszeitraum 7 Jahre 4 Mte. = 88 Mte.

Gebühr für Verlängerungszeitraum = $\frac{380 \times 88}{240}$ = 139,33 DM

abgerundet 139,-- DM
 =====

Weitere Bestattungen finden nicht mehr statt. Nach Ablauf der letzten Ruhefrist soll das Grabnutzungsrecht verlängert werden. Wenn keine Ruhefristen mehr bestehen, ist eine Verlängerung des Grabrechts nur über einen Zeitraum von 10 Jahren möglich.

Verlängerungszeitraum 10 Jahre (120 Mte.)

Gebühr: $\frac{380 \times 120}{240} = 190,--- \text{ DM}$ (= ½ der vollen Gebühr)
 240 =====

b) Friedhof mit 25-jährigem Benutzungsrecht

Bei gleichem Sachverhalt ergeben sich in Friedhöfen mit 25-jähriger Ruhefrist, z.B. Friedhof Löffelsterz, folgende Berechnungen für die jeweiligen Verlängerungszeiträume.

Die Gebühr für ein 25-jähriges Benutzungsrecht beträgt bei einem Familiengrab im Friedhof Löffelsterz DM 750,--.

Bestattung am 10.06.87 - Ruhefrist 25 Jahre

Grabrecht besteht bis 15.07.1995
 neue Ruhefrist 09.06.2012
 Verlängerungszeitraum 16 Jahre 10 Mte. = 202 Mte.

Gebühr für 25 Jahre = 300 Mte. = 750,-- DM

Gebühr für Verlängerungszeitraum $= \frac{750 \times 202}{300} = 505,-- \text{ DM}$
=====

Urnenbestattung am 05.05.1999 - Ruhefrist 10 Jahre

Grabrecht besteht bis 09.06.2012
 neue Ruhefrist 04.05.2009

Die neue Ruhefrist überschreitet nicht den Zeitraum des bestehenden Grabrechtes.
 Eine Verlängerung ist nicht erforderlich; Gebühren sind nicht zu erheben.

Bestattung am 08.09.2001 - Kind; Ruhefrist 15 Jahre

Grabrecht besteht bis 09.06.2012
 neue Ruhefrist 07.09.2016
 Verlängerungszeitraum 4 Jahre, 2 Mte. = 50 Mte.

Gebühr für Verlängerungszeitraum $= \frac{750 \times 50}{300} = 125,-- \text{ DM}$
=====

Weitere Bestattungen finden nicht mehr statt. Nach Ablauf der letzten Ruhefrist soll das Grabrecht verlängert werden. Wenn keine Ruhezeiten mehr zu beachten sind, ist eine Verlängerung nur für einen Zeitraum von 10 Jahren möglich.

Gebührenberechnung:

Verlängerungszeitraum: 10 Jahre (120 Mte.)

Gebühr:
$$\frac{750 \times 120}{300} = 300,-- \text{ DM (= 2/5 der vollen Gebühr)}$$
=====

Zu § 3 Abs. 4 - vorzeitige Aufgabe von Grabstätten

Wird eine Grabstätte vor Ablauf des bereits erworbenen und bezahlten Grabrechtes aufgegeben (dies ist nur möglich, wenn für alle bereits erfolgten Bestattungen die vorgeschriebenen Ruhefristen abgelaufen sind), so werden die auf den Zeitraum nach der Aufgabe des Grabes entfallenden Gebühren nicht mehr erstattet. Diese Bestimmung ist auch insoweit von Bedeutung, als nach der neu erlassenen Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 18.12.86 die Ruhefrist für Urnen von bisher 20 Jahre auf 10 Jahre reduziert worden ist. Bei früheren Urnenbestattungen wurde somit das Grabrecht für eine Zeitdauer von 20 Jahren erworben. Trotzdem unterliegen auch diese Bestattungsfälle nunmehr der neuen Friedhofs- und Bestattungsordnung mit der Folge, daß auch für die früher erfolgten Urnenbeisetzungen nur eine Ruhefrist von 10 Jahren gilt. Diese Grabstätten können also nach einem Zeitablauf von 10 Jahren (gerechnet von der Beisetzung der Urne) aufgegeben werden, obwohl früher das Grabrecht für einen Zeitraum von 20 Jahren erworben werden mußte. Auch in diesen Fällen erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4 - Leichenhausgebühren

Mit der Fertigstellung des Leichenhauses im Bergfriedhof Schonungen werden dort ungleich bessere Dienstleistungen angeboten, als dies in den Leichenhäusern der übrigen Friedhöfe der Fall ist. Aus diesem Grund wird auch in der Gebührenfestsetzung unterschieden.

Im Leichenhaus Bergfriedhof Schonungen wird die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses nach Tagen bemessen. Das gleiche gilt für die eventuelle Benutzung der Kühlzelle. Die Gemeinde verfügt im Leichenhaus Bergfriedhof Schonungen nur über eine Kühlzelle. Sollte in Ausnahmefällen eine weitere Kühlzelle erforderlich sein, so wird diese von der Fa. Meder gestellt. In einem solchen Falle wäre die Benutzung der weiteren Kühlzelle ebenfalls durch die Gemeinde nach der Gebührensatzung zu berechnen. D.h. das Bestattungsinstitut Meder darf seine Kosten für die Benutzung der zweiten Kühlzelle nicht den Angehörigen in Rechnung stellen sondern muß diese Kosten bei der Gemeinde einheben. Das Bestattungsinstitut Meder ist in einem solchen Falle jeweils entsprechend zu unterrichten.

Für die übrigen Leichenhäuser gilt die pauschale Gebühr des § 4 Ziff. 2 unabhängig von der Zeitdauer der Benutzung. Die Inanspruchnahme einer Kühlzelle ist, diese,

wie bisher, durch die Fa. Meder zu stellen und den Angehörigen unmittelbar zu berechnen.

§ 5 - Bestattungsgebühren

Der mit der Fa. Meder geschlossene Vertrag gilt auch weiterhin. Das vereinbarte Entgelt für die Durchführung der Bestattung ist weiterhin unverändert. Die in § 5 neu festgesetzten Bestattungsgebühren liegen um ca. 10 % über den mit der Fa. Meder vereinbarten Kosten. Der höhere Betrag ist als Verwaltungskostenbeitrag anzusehen. Im Gebührenbescheid erscheint aber lediglich die nach der Gebührensatzung festgesetzte Bestattungsgebühr.

Zu § 10 - Gebührenschuldner

Bei der Ausfertigung von Gebührenbescheiden sind die für kommunale Abgaben allgemein geltenden Grundsätze zu beachten.